



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Koblenz
Ggf. Standort	./.

Studiengang 01	<i>Pädagogik der Frühen Kindheit</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	34,7	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	24	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2014/2015 bis Sommersemester 2019	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter
Akkreditierungsbericht vom	19.04.2021

Studiengang 02	<i>Kindheits- und Sozialwissenschaften</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2015/2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	75,5	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	19	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2015/2016 bis Sommersemester 2019	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.	4
Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.	5
Kurzprofile.....	6
Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.	6
Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.	9
Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	11
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	11
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	13
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	13
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	24
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	26
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	28
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	29
Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	33
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	33
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	35
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	40
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	40
3 Begutachtungsverfahren	41
3.1 Allgemeine Hinweise	41
3.2 Rechtliche Grundlagen	41
3.3 Gutachtergremium	41
4 Datenblatt	42
4.1 Daten zum Studiengang	42
4.2 Daten zur Akkreditierung	46
5 Glossar	48

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile

Die Hochschule Koblenz wurde im Jahr 1996 gegründet und hat sich in den letzten Jahren zur größten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz entwickelt. Die aktuell circa 10.000 Studierenden an drei Standorten (Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen) werden von rund 175 Professorinnen und Professoren in sechs Fachbereichen betreut. Die Studierenden haben die Wahlmöglichkeit aus insgesamt 70 mathematischen und technischen sowie wirtschafts-, sozialwissenschaftlichen und künstlerischen Studiengängen. Neben den verschiedenen Bachelor- und Masterabschlüssen reicht das Angebot vom Vollzeitstudium über duales und Fernstudium.

Die Hochschulleitung setzt sich dafür ein, dass immer stärker nachgefragte duale Studienangebot zu erweitern und mit noch flexibleren Lernangeboten (wie Teilzeit-, berufsbegleitende oder berufsintegrierte Studiengänge) die Einbindung nicht-traditioneller Zielgruppen in die akademische Qualifizierung zu erleichtern.

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Der von der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierendes Fernstudium in Vollzeit konzipiert ist. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß Prüfungsordnung 2018 sieben Semester. Im achten Semester kann ein fakultatives supervidiertes Praxissemester im Umfang von 30 CP absolviert werden, um die staatliche Anerkennung zur Sozialpädagogin/ zum Sozialpädagogen zu erlangen. Der Studiengang soll die pädagogischen Fachkräfte für alle Felder der Kindheitswissenschaften qualifizieren und bereitet zudem auf sozialpädagogische Arbeitsfelder vor. Dazu gehören neben Kitas und Krippen auch z.B. Hilfen zur Erziehung.

Der Bachelorstudiengang richtet sich an Erzieherinnen und Erzieher, die bereits eine fachschulische Ausbildung absolviert haben und ihre Berufstätigkeit nicht unterbrechen möchten. Besonderes Merkmal des Studiengangs ist seine berufsintegrierende Organisation. Die berufliche Praxis der Studierenden ist Bestandteil des Studiums mit dem Fokus auf einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer. Diese Verzahnung von Theorie und Praxis wird als zentrales konstituierendes Element der akademischen Ausbildung von Studierenden des Studiengangs gesehen.

Der Studiengang umfasst nach sieben Semester 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 396 Stunden Präsenzstudium, 1.026 Stunden Praxiszeit und 3.978 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 25 Module plus Theorie-Praxis-Forum, Theorieprojekt und Bachelorthesis gegliedert. Von insgesamt sieben Wahlpflichtmodulen müssen zwei belegt werden.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ sind:

- allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife und
- abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher und
- Nachweis einer einschlägigen studienbegleitenden Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche in einer Einrichtung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung oder ersatzweise der Nachweis eines studienbegleitenden berufspraktischen Zugangs zu einer entsprechenden Einrichtung.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Der von der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang vermittelt eine umfassend-vertiefende kindheits- und sozialwissenschaftliche Qualifizierung. Es besteht die Möglichkeit bisherig erworbene professionellen Kompetenzen auf Master-Ebene zu vertiefen und sich so für anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten in leitenden, planenden und/oder forschenden Positionen zu qualifizieren. Der Masterstudiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für kindheitswissenschaftliche Berufsfelder in gehobener Position.

Besonderes Merkmal des Studienganges ist die enge Theorie-Praxis-Verzahnung der einzelnen Module. So setzt der Weiterbildungsmaster einschlägige Berufserfahrung voraus und nimmt im Studienverlauf stetig auf unterschiedliche Ebenen Bezug zu dieser (z. B. im Rahmen der Forschungswerkstatt oder der Blockveranstaltungen).

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 216 Stunden Präsenzstudium, 248 Stunden Online-Studium und 1.786 Stunden Selbstlernzeit.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ sind:

- Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- eine qualifizierte berufspraktische einschlägige Erfahrung von mindestens einem Jahr. Darunter sind Tätigkeiten in den Feldern der Kindheitspädagogik, Sozialen Arbeit und des Sozialmanagements zu verstehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 Credit-Points. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Praxis) im Sinne von § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kindheits- und Sozialwissenschaften (PO-MA) und/ oder durch das erfolgreiche Absolvieren zusätzlicher Module aus den kindheits-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen zu erbringen. Eine Zulassung erfolgt unter Vorbehalt der Nachweiserbringung bis zur Anmeldung der Master-Thesis.
- Zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird (gem. § 35 Abs. 1 HochSchG). Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 1 zur Prüfungsordnung.

Weitere Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der PO-MA geregelt.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war konstruktiv und wertschätzend. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Das Lehrpersonal wird sowohl von Studierenden als auch Gutachtenden als engagiert wahrgenommen. Weiterhin würdigen die Gutachtenden die Programme aufgrund der Studierbarkeit als gute Möglichkeit für berufstätige und berufserfahrene Studierende. Die Studierenden heben die umfangreichen Unterstützungs- und Beratungsangebote hervor, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen. Außerdem loben die Gutachtenden die gute Lernplattform, da diese gut strukturiert und bedienerfreundlich ist. Hier sind vielfältige Möglichkeiten zur Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden vorhanden.

Weiterhin konnte die Hochschule deutlich machen, dass Diversität an der Hochschule auf verschiedenen Ebenen thematisiert und gelebt wird. Es wurde neben einem Konzept auch ein Code of Conduct verabschiedet. Die Gutachtenden sehen die Bestrebungen und empfehlen der Hochschule, Diversität bis auf Modulebene umzusetzen. Sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang sollen mehr Inhalte zu Diversität in den Modulen sichtbar gemacht werden.

Ausgiebig wurde außerdem über die Evaluationen in den beiden Studiengängen diskutiert. Die Gutachtenden loben das Spektrum an Evaluationen. Die Studierenden bestätigen, dass Anregungen von Lehrenden aufgegriffen werden und die Evaluationsergebnisse an die Studierenden rückgespiegelt werden.

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Die Gutachtenden würdigen die Weiterentwicklung des Studiengangs. Der Anspruch, die Lehre an aktuelle politische und gesellschaftliche Veränderungen anzupassen, wird sichtbar. Die Gutachtenden heben hierbei insbesondere die systematische Einbettung des Moduls zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge positiv hervor. Den Studierenden wird damit der Einstieg in den Beruf erleichtert. Die Orientierung an der Praxis ist, laut Gutachtenden, gut eingeflochten in die Organisationsstruktur.

Das Modul „Theorie-Praxis-Transfer“ stellt die Verbindung der beiden Disziplinen dar und wird von den Lehrenden und Studierenden als gewinnbringend beschrieben. Die Gutachtenden nehmen die positive Bewertung an, sehen jedoch auch den mobilitätshindernden Aspekt des Moduls, da es sich über fünf Semester erstreckt.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Die Gutachtenden begrüßen die gute Studienstruktur des Programms. Der Studiengang ist zudem curricular gut ausgearbeitet.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wird außerdem das Thema Forschung diskutiert. Die Hochschule beschreibt, wie Studierenden in Forschungsprojekte involviert werden. Die Sichtbarkeit der Doktorandinnen im Studiengang wird von den Gutachtenden positiv hervorgehoben. Die Studierenden haben so gute Vorbilder und können Einblick in ein mögliches Berufsbild erhalten.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“** ist als berufsintegrierendes Fernstudium in Vollzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 25 CP vorgesehen. Im dritten Semester sind ausnahmsweise 30 CP vorgesehen. Zusätzlich kann im achten Semester ein fakultatives supervidiertes Praxissemester im Umfang von 30 CP absolviert werden, um die staatliche Anerkennung zur Sozialpädagogin/ zum Sozialpädagogen zu erlangen. Die Präsenzphasen finden fünfmal pro Semester, jeweils freitags und samstags an der Hochschule statt.

Der **Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“** ist als Fernstudium in Teilzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester sind zwischen 20 und 25 CP vorgesehen. Die Präsenzphasen findet maximal fünfmal pro Semester, jeweils freitags und samstags an der Hochschule statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** ist als berufsintegrierendes Fernstudium mit Präsenzphasen und berufsintegrierenden Projektphasen organisiert. Die berufliche Praxis der Studierenden ist Bestandteil des Studiums mit Fokus auf einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer. Das Modul „Theorie-Praxis-Forum“ erstreckt sich über fünf Semester. Hier werden zum einen Aspekte und/oder Probleme durch die Neuorientierung der Studierenden hinsichtlich Rolle und Status in den verschiedenen Kontexten von Theorie und Praxis und zum anderen eine vertiefte Theorie-Praxisanalyse innerhalb des Studiengangs thematisiert. Zusätzlich kann im achten Semester ein fakultatives praktisches Studiensemester zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge absolviert werden. Es umfasst 30 CP (900 Stunden) und beinhaltet eine supervidierte praktische Tätigkeit im Bereich der Sozialpädagogik und der frühkindlichen Bildung.

Das Modul „Bachelor-Thesis“ (10 CP) enthält die Abschlussarbeit, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich Kindheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der weiterbildende **Masterstudiengang** ist laut Hochschule ein berufsintegrierendes Fernstudium mit Präsenzphasen und ist anwendungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul „Masterthesis“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Kindheits- und Sozialwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“** sind:

- Die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife und
- Eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher und
- Der Nachweis einer einschlägigen studienbegleitenden Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche in einer Einrichtung der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung oder ersatzweise der Nachweis eines studienbegleitenden berufspraktischen Zugangs zu einer entsprechenden Einrichtung.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“** sind:

- Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- Eine qualifizierte berufspraktische einschlägige Erfahrung von mindestens einem Jahr. Darunter sind Tätigkeiten in den Feldern der Kindheitspädagogik, Sozialen Arbeit und des Sozialmanagements zu verstehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 Credit-Points. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten (Praxis) im Sinne von § 19 Abs. 4 der PO-MA und/ oder durch das erfolgreiche Absolvieren zusätzlicher Module aus den kindheits-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen zu erbringen. Eine Zulassung erfolgt unter Vorbehalt der Nachweiserbringung bis zur Anmeldung der Master-Thesis.
- Zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird (gem. § 35 Abs. 1 HochSchG). Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 1 zur Prüfungsordnung.

Weitere Zugangsvoraussetzungen sind in § 3 der PO-MA geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Frühen Kindheit“** wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden **Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialwissenschaften“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang ist in 25 Module plus Theorie-Praxis-Forum, Theorieprojekt und Bachelorthesis gegliedert. In den Modulen „Wahlpflicht I&II“ werden zwei von insgesamt sieben Veranstaltungen belegt. Für die Module werden zwischen fünf und 25 CP (Theorie-Praxis-Forum) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Als einziges Modul erstreckt sich das Modul „Pädagogik der Vielfalt“ über zwei Semester. Das Modul Theorie-Praxis-Forum erstreckt sich über 5 Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Projektstudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 15 Abs. 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit (PO-BA) ausgewiesen.

Der weiterbildende **Masterstudiengang** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Im ersten Semester belegen die Studierenden vier Module. Im zweiten und dritten Semester verfolgen die Studierenden einen von insgesamt vier Schwerpunkten. Die Schwerpunkte „Management & Beratung“, „Bewegung & Gesundheit“, „Kinderschutz & Diagnostik“ und „Kreativität & Kultur“ enthalten jeweils vier Module im zweiten und dritten Semester. Schwerpunktübergreifend erstreckt sich das Modul „Supervision & Intervision“ über zwei Semester (zweites und drittes Semester). Im vierten Semester belegen die Studierenden gemeinsam als Kohorte zwei Module („Internationale und interdisziplinäre kindheitswissenschaftliche Diskurse“ und „Master-Thesis“). Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP (Master-Thesis) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, mit Ausnahme des Moduls „Supervision & Intervision“.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (aufgeteilt in Präsenz und online) und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 15 Abs. 8 der PO-MA ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der **Bachelorstudiengang** „Pädagogik der Frühen Kindheit“ umfasst 180 CP. Im achten Semester kann ein supervidiertes Praxissemester zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge im Umfang von 30 CP absolviert werden. Pro Semester werden zwischen 25 und 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Abschlussarbeit“ 10 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der PO-BA 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 396 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 1.026 Stunden auf Praxis und 3.978 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Der **Masterstudiengang** „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden 20 bis 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterthesis“ 15 CP vergeben. Ein begleitendes Kolloquium ist nicht vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 der PO-MA 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 216 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 248 Stunden auf online-Studium und 1.786 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist jeweils in § 19 der PO-BA bzw. PO-MA gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 19 der PO-BA bzw. PO-MA bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Rahmen des **Bachelorstudiengangs** „Pädagogik der Frühen Kindheit“ besteht eine Kooperation zum Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum des Landesamtes für Soziales, Jugend und Forschung Rheinland-Pfalz (SPFZ). Die Kooperation mit dem SPFZ besteht darin, dass Studierende, welche die Weiterbildung „Fachkraft für Frühpädagogik“ des SPFZ erfolgreich absolviert haben, das Modul „1/3 Entwicklungspsychologische Grundlagen“ anerkannt bekommen. Die Anerkennung erfolgt nach der Zulassung auf Antrag des bzw. der Studierenden. Das SPFZ weist auf diese Möglichkeit in seinem Fort- und Weiterbildungsprogramm hin (siehe Anlage 7) und der Studiengang macht die Studierenden im Rahmen der Einführungsveranstaltung ebenfalls auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pädagogik der Frühen Kindheit“ und der ersten Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ heben die Gutachtenden die gute Struktur und die Ausgereiftheit der Studiengänge hervor. Beide Programme sind etablierte Studiengänge. Die Gutachtenden diskutieren ausführlich über das Thema Diversität, sowohl auf Organisations- als auch Modulebene, über die Module „Supervidiertes Praxissemester“ zur Erlangung der staatlichen Anerkennung und „Theorie-Praxis-Forum“ im Bachelorstudiengang und über die Evaluationsergebnisse in den beiden Studiengängen, insbesondere mit Blick auf die Erfolgsquote.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit, B.A.“

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ zielt darauf ab, pädagogische Fachkräfte für die stetig wachsenden und sich verändernden Anforderungen im Berufsfeld zu qualifizieren bzw. zu professionalisieren. Laut Hochschule sind konkrete Qualifikationsziele:

- Theorie-Praxis-Transfer durch Verbindung von Lernort Hochschule und Lernort Praxis
- Fähigkeit zum Wissenstransfer
- Fähigkeit zum selbstgesteuerten Lernen
- Vertiefte Kenntnisse organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen
- Fähigkeit wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden anzuwenden
- Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Modelle und Bildungsbereiche der frühen Kindheit
- Erwerb von Kenntnissen sozialwissenschaftlicher Grundlagen und Modelle
- Erwerb von Softskills wie z. B. Kommunikative Kompetenz, Moderation und Präsentation, Interkulturelle Kompetenz, Konfliktschlichtung.

Die Studierenden erwerben umfassende, aufeinander aufbauende Qualifikationen und fächerübergreifende Kompetenzen, beispielsweise solche, die sie in die Lage versetzen, sich selbstreflexiv mit ihrer eigenen Berufstätigkeit auseinanderzusetzen. Darüber hinaus lernen sie Ansätze und Methoden der Pädagogik der frühen Kindheit kennen, welche sie gezielt für die Weiterentwicklung in der Praxis einsetzen können. Diese beinhalten auch Schlüsselqualifikationen. Hierzu zählen z. B. das Knüpfen internationaler Kontakte; die Vernetzung mit anderen Institutionen, Organisationen und Fachkräften; Präsentationstechniken, um die eigene Arbeit und deren Ziele darzustellen; Konfliktschlichtung um mit schwierigen Situationen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder im Zusammenhang mit anderen Anspruchsgruppen konstruktiv und lösungsorientiert umzugehen.

Um die staatliche Anerkennung zur Sozialpädagogin/ zum Sozialpädagogen zu erlangen, kann im achten Semester ein supervidiertes Praxissemester im Umfang von 30 CP absolviert werden.

Studierende, die das Studium mit dem Bachelor of Arts abschließen, sind laut Hochschule (siehe AOF 1) insbesondere folgende Berufsfelder relevant:

- Institutionen des Elementar- und Primarbereichs (z.B. Kita, Krippe, Hort, offener Ganztags etc.)
- Familienbezogene Bildungs- und Erziehungsarbeit
- Fachberatung und Fort- und Weiterbildung
- In Trägerorganisationen und Trägerverbänden

Studierende, die zusätzlich die Staatliche Anerkennung zur Sozialpädagogin/ zum Sozialpädagogen erlangen, eröffnen sich darüber hinaus folgende Berufsfelder:

- Schulsozialarbeit
- Arbeitsfelder der freien und öffentlichen Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
- Erziehungsberatungsstellen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs unterstreicht laut Gutachtenden das Gesamtprofil der Hochschule. Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als gut strukturiert und ausgereift. Weiterhin schätzen die Gutachtenden den Studiengang aufgrund der Studierbarkeit als attraktives Studienangebot für berufserfahrene und berufstätige Studierende.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Vorbereitung darauf, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs zum Wintersemester 2018/2019 wurde die staatliche Anerkennung mit der Prüfungsordnung 2018 zum Studienbestandteil. Gleichzeitig haben die Studierenden weiterhin die Wahlmöglichkeit, ob sie diese Option nutzen möchten. Die Hochschule erläutert im Gespräch mit den Gutachtenden den rechtlichen Rahmen der sozialen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge. Die Hochschule erklärt, dass das Land Rheinland-Pfalz als einziges Bundesland keine staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagogen verleiht. Laut Hochschule nutzen nahezu alle Studierende das Angebot der staatlichen Anerkennung, da die Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen ohne staatliche Anerkennung sehr eingeschränkt sind. Im Austausch mit den Studierenden werden die Schilderungen der Hochschule bestätigt. Die Gutachtenden begrüßen die Möglichkeit zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausdrücklich.

Im Zuge der Berufsbezeichnung der Absolventinnen und Absolventen wird zudem die berufliche Identität der Studierenden diskutiert. Die Hochschule erläutert, dass im Studium eine Auseinandersetzung mit der eigenen beruflichen Entwicklung erfolgt und sich die eigene berufliche Identität weiterentwickelt. Die Hochschule versteht Kindheitspädagogik als Teil der Sozialen Arbeit und sieht damit keinen Konflikt in der professionellen Identität der Studierenden. Durch die Vorgaben des Landes und die zusätzlichen Möglichkeiten für die Absolventinnen und Absolventen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge sehen die Gutachtenden keine Einschränkung in der Entwicklung der professionellen Identität der Studierenden.

Die Gutachtenden bewerten die inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs im Wintersemester 2018/2019 als Anpassung an aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen als überaus positiv. Die enge Orientierung an der Praxis loben die Gutachtenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

In vier Semestern erlangen die Studierenden den akademischen Titel „Master of Arts“. Der weiterbildende Masterstudiengang vermittelt in vier Studienhalbjahren eine umfassend-vertiefende kindheits- und sozialwissenschaftliche Qualifizierung. Es besteht die Möglichkeit bisherig erworbene professionellen Kompetenzen auf Master-Ebene zu vertiefen und sich so für berufliche Tätigkeiten in leitenden, planenden und/oder forschenden Positionen zu qualifizieren.

Der Masterstudiengang basiert auf der Philosophie des Fachbereichs Sozialwissenschaftenwissenschaften an der Hochschule Koblenz, dass kindheitswissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse in Verbindung mit sozialwissenschaftlichen Bezügen zu diskutieren sind. Gemäß dessen, setzen sich die Studierenden innerhalb der einzelnen Module intensiv mit aktuell relevanten gesellschaftlichen Diskursen auseinander bzw. sind aufgefordert Querbezüge zu den fachspezifischen Inhalten und Thematiken herzustellen sowie diese darin einzuordnen. Querbezüge können ebenso durch (den Besuch von) fachbereichs- und/ oder studienfachübergreifende Veranstaltungen hergestellt werden. Durch ebendiese vertiefende Auseinandersetzung, werden die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, eine aktiv mitgestaltende und konstruktiv kritische Stellung innerhalb der Gesellschaft einzunehmen. Die Persönlichkeitsbildung erfolgt in dieser Hinsicht in einem sowohl fachlich- wissenschaftlichen, als auch demokratisch-partizipativen Sinne.

Die Studierenden erwerben fachbezogene Kompetenzen, methodische Kompetenzen sowie fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen. Diese beziehen sich bspw. auf die Fähigkeit kindheitswissenschaftliche Ansätze umfassend, unter aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu verstehen und zu diskutieren sowie aktuelle Diskurse bezugnehmend zur eigenen Berufspraxis zu analysieren und einzuordnen. Die Studentinnen und Studenten sollen professionell erworbenes Fachwissen begründet in die berufliche Praxis einfließen lassen und zu dessen Generierung beitragen. Weiterhin sollen die Studierenden dazu befähigt werden, zu relevanten und aktuellen Themen Stellung zu beziehen und eine professionelle Haltung einzunehmen. Lernziele im Studiengang sind unter anderem:

- Verbindung von spezifischer Praxis in Vertiefungsschwerpunkten und wissenschaftlicher Theorie
- Erwerb von Soft Skills wie z. B. Kommunikative Kompetenz, Moderation und Präsentation
- Erwerb systemischer Perspektive
- Erwerb von Kenntnissen im Umgang mit Vielfalt (Managing Diversity, interkulturelle Kompetenz)
- Vermittlung von Orientierungswissen, Erklärungswissen, Handlungswissen (Professionelle Haltung, Prozess, Handlungsfelder)

Mögliche Tätigkeiten und Berufsfelder für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind die Optimierung der Employability im Management von Kindertageseinrichtungen und anderen frühpädagogischen Institutionen, im Bereich der Kinderschutzbeauftragung (die insofern ausgebildete pädagogische Fachkraft nach dem Kinderschutzgesetz), Gesundheitsförderung und Psychomotorik und der Kinder- und Jugendkulturarbeit bzw. auch der selbständigen Tätigkeit. Der Masterstudiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für kindheitswissenschaftliche Berufsfelder in gehobener Position. Zudem berechtigt ein Master-Abschluss immer auch zur Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule Koblenz ein. Die Gutachtenden bewerten den Studiengang als gut strukturiert und ausgereift. Weiterhin schätzen die Gutachtenden den Studiengang als attraktives Studienangebot für berufserfahrene und berufstätige Studierende.

Die Hochschule erläutert im Gespräch mit den Gutachtenden das große Interesse ihrer Studierenden am Thema Forschung. Die Beteiligung an Forschungsprojekten wird von den Studierenden gerne angenommen. Durch die Sichtbarkeit der Promotionsstellen an der Hochschule werden Vorbilder geschaffen und die Studierenden ermutigt, eine wissenschaftliche Karriere einzuschlagen. Die Studierenden teilen den Eindruck und sind teilweise nach dem Abschluss in der Wissenschaft tätig. Die Gutachtenden bestärken die Hochschule, ihre Studierenden weiterhin auf diesem Weg zu begleiten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Vorbereitung darauf, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Der Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ umfasst fünf Studienbereiche und die Bachelor-Thesis. Im Studienbereich „Theorien, Modelle und Bildungsbereiche“ erfolgt eine theoretische Auseinandersetzung mit einzelnen Bildungsbereichen. Durch eine Verknüpfung der einzelnen Bildungsbereiche sollen die Studierenden an eine integrierende, ganzheitliche Betrachtungsweise herangeführt werden. Darüber hinaus werden die Studierenden mit theoretischen Grundlagen und Ansätzen der Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Lernprozessen von Kindern vertraut gemacht. Sie lernen, mit Hilfe verschiedener Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren die Bildungsprozesse der Kinder angemessen individuell zu begleiten und zu unterstützen. Ferner wissen sie, andere Fachkräfte sowie die Bezugspersonen in den Beobachtungs- und Dokumentationsprozess einzubinden und zu integrieren. Des Weiteren erhalten sie durch die Auseinandersetzung mit Theorien und neuen Einsichten aus der Pädagogik und Anthropologie, Bindungsforschung, Säuglings- und Kleinkindforschung, der Neurowissenschaften und Tiefenpsychologie Kenntnisse über Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter.

Der Studienbereich „Sozialwissenschaftliche Grundlagen und Methoden“ vermittelt fachtheoretische Grundlagen. Die Studierenden erwerben sozialwissenschaftliches Grundlagenwissen. Des Weiteren erhalten sie durch die Auseinandersetzung mit den Methoden der Sozialen Arbeit und sozialräumlichen Aspekte des Aufwachsens neue Einsichten aus der Sozialen Arbeit. Neben der Projektentwicklung auf der Grundlage sozialpädagogischer Didaktik und Methodik setzen sich die

Studierenden auch intensiv damit auseinander, wie ein professioneller Umgang mit Kindeswohlgefährdung gestaltet werden soll, so dass sie auch gleichzeitig für dieses wichtige Thema sensibilisiert werden. Daneben werden Einblicke in die geschlechtssensible-, interkulturelle- sowie in die Inklusionspädagogik gegeben. Die Studierenden können nationale und internationale frühpädagogische Ansätze hinsichtlich ihrer didaktisch-methodischen Grundlegungen kritisch und vergleichend analysieren sowie Folgerungen für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ziehen.

Im Studienbereich „Rechtliche Grundlagen“ werden berufsbezogene Kompetenzen vermittelt, wie z. B. Kenntnisse von gesetzlichen Grundlagen, in Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik, Arbeitsrecht sowie Organisation und Finanzierung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Trägerstrukturen.

Im Studienbereich „Übergreifende Qualifikationen“ werden Schlüsselkompetenzen vermittelt. Dazu gehört die Einführung in die International vergleichende Frühpädagogik, mit dem Ziel, englischsprachige Vorträge und Veröffentlichungen zu verstehen und internationale Entwicklungen im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu reflektieren. Des Weiteren werden anwendungsbezogene Kompetenzen, wie z. B. Grundlagen und Ansätze der Gesprächsführung sowie Moderations- und Präsentationstechniken, erworben. Auch eine Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie sowie den Phänomenen Professionalität und Habitus findet statt.

Im Studienbereich „Wahlpflicht“ sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen und so nach individuellen Bedürfnissen entsprechende Themenbereiche zu vertiefen. Neben Kooperationen mit ausländischen Partnerhochschulen sind Exkursionsangebote in das benachbarte Ausland vorgesehen, um sich über aktuelle Entwicklungen und Modellprojekte vor Ort zu informieren. Die internationale Ausrichtung des Studiengangs dient nicht zuletzt dem Ziel, die interkulturelle Arbeit in den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vor- und Grundschulalter zu verbessern. Darüber hinaus befassen sich die Studierenden mit Theorien der Gesundheit, mit Aufgabenbereichen und Handlungsfeldern der Sozialpädagogik, der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sowie der Konzeptionsentwicklung. Hier erhalten die Studierenden auch noch einmal die Möglichkeit, ihre Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten zu vertiefen. Außerdem haben die Studierenden im Rahmen des Studium Generale die Möglichkeit, studiengangübergreifende Lehrveranstaltungen des Fachbereichs zu besuchen und so auch in den Austausch mit Studierenden anderer Studiengänge zu kommen und die eigene Perspektive zu reflektieren.

Zusätzlich kann im achten Semester ein supervidiertes Praxissemester absolviert werden. Das Modul dient zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin. Hier werden supervidierte praktische Tätigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit und Bildung im Umfang von 900 Stunden geleistet.

Lehr- und Lernformen im Studiengang sind unter anderem Seminare, Kolloquien, Exkursionen und Projekte.

Die Internetplattform OpenOLAT wird seit dem Wintersemester 2012/13 als zentrales Instrument der Stunden- und Veranstaltungsplanung genutzt. Neben der Veröffentlichung der zeitlichen Platzierung von Veranstaltungen können mit diesem hochschulspezifischen Programm auch die Modalitäten der einzelnen Lehrangebote (Prüfungsformen, Hinweise zum Selbststudium) und Literaturhinweise bekannt gegeben werden. Seitens der Lehrenden wie auch der Studierenden können Dateien eingestellt werden, die für die Veranstaltungsteilnehmer*innen relevant sind. Zudem können Lehrende und Studierende jederzeit Mitteilungen über OpenOLAT versenden.

Als Fernstudium mit Präsenzphasen findet das Studium sowohl an der Hochschule, in Präsenzphasen (fünf pro Semester, i. d. R. alle vier Wochen) wie auch selbstgesteuert und organisiert im privaten Umfeld statt. Somit haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium zu einem großen Teil entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen selbst zu organisieren und dennoch eine persönliche Anbindung an die Hochschule aufrecht zu erhalten, die wiederum auch den Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen ermöglicht und fördert. Um die Studierenden im

Selbststudium zu unterstützen, erfolgt ergänzend zu den Präsenzphasen eine individuelle Betreuung durch die Lehrenden über die Lernplattform OpenOLAT. Während der Präsenzphasen bieten die Lehrenden regelmäßige Sprechzeiten an. Im Bedarfsfall besteht jederzeit die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme über OpenOLAT oder telefonisch sowie per Mail. Weiterhin werden im Bedarfsfall Gesprächstermine vereinbart, bei denen per Zoom oder über das sog. „Virtuelle Klassenzimmer“ (in OpenOLAT integriert) Beratung ermöglicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die Hochschule den Gutachtenden die online-Lehre anhand einer Demonstration von OpenOLAT an einem Beispielmodul. Es findet sowohl synchrone als auch asynchrone Lehre statt. Nach der Begrüßungsseite finden sich auf der Plattform unter anderem vertonte Präsentationen der Lehrenden, Foren, Aufgabenstellungen und Pläne für die Präsenztermine. Die online-Lehre wird interaktiv gestaltet. Die Kommunikation zwischen den Studierenden soll durch unterschiedliche Tools vereinfacht werden, unter anderem gibt es eine Austausch-Lounge, die Tische in der Mensa simuliert, in der Studierende die Möglichkeit haben, sich in virtuellen Räumen in kleineren Gruppen auszutauschen. Sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden werden in die Plattform eingeführt und unterschiedliche Beratungsangebote sind vorhanden. Die Einführung in die Online-Lehre findet für Studierende unter anderem in Tutorien oder dem Propädeutikum statt. Auf Nachfrage der Gutachtenden bestätigen die Studierenden die einfache Handhabung der Plattform und die benutzerfreundliche Oberfläche.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden das Modul „Theorie-Praxis-Forum“. Die Hochschule erläutert, dass der Schwerpunkt im Bereich des Peer Coachings besteht. Es besteht zusätzlich eine kontinuierliche Betreuung durch die Lehrenden. Die Studierenden sind bereits vollwertige pädagogische Fachkräfte und es findet ein kollegialer Austausch statt. Die Hochschule beschreibt das Modul als sehr bereichernd für die Studierenden, da hier das akademische Wissen in die Praxis getragen wird. Innerhalb eines jeden Semesters wird eine unbenotete Studienleistung mit fünf CP erbracht. Nach fünf Semestern wird das Modul mit insgesamt 25 CP abgeschlossen. Laut Hochschule wird das Modul durchgängig belegt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, das Modul zu pausieren. Nach der Pause haben die Studierenden, je nach individueller Situation und Dauer der Pause, verschiedene Möglichkeiten für den Wiedereinstieg. Die Studierenden schließen sich der Beschreibung der Hochschule an. Die Gutachtenden nehmen die positive Bewertung der Studierenden an, regen aber dennoch an, das Modul anders zu gestalten. Die Gutachtenden empfehlen, die Struktur des Moduls zu überdenken, da es mobilitätshindernd wirken könnte.

Weiterhin wird das Thema der Diversität besprochen. Die Hochschule erläutert ihre bisherigen Bestrebungen auf Organisationsebene und die Gutachtenden nehmen den bereits beschrittenen Weg äußerst positiv zur Kenntnis. Um Diversität auf weiteren Ebenen sichtbar zu machen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, ihr Bestreben weiter zu intensivieren und die Integration von Diversität bis auf Modulebene auszuweiten. Insbesondere proaktives Handeln hinsichtlich Diversität soll sichtbar werden. Das Modul „Pädagogik der Vielfalt“ gibt laut Gutachtenden einen exemplarischen Überblick zu Diversität. Im Curriculum sollte die Präsenz von unterschiedlichen Statusgruppen weiter ausgebaut werden und somit Diversität in die Lehre eingeflochten werden. Die Praxisgutachterin befürwortet den Vorschlag, da Diversität bei der Arbeit mit Kindern eine wachsende Rolle spielt.

Vor Ort wird außerdem das Modul IV/4 „Internationale Frühpädagogik“ thematisiert. Als Prüfungsleistung im Modul findet eine Posterpräsentation auf Englisch statt. Die Hochschule erläutert, dass sie ihre Studierenden ermutigt ihre Sprachkenntnisse zu reaktivieren. Der Fokus liegt demnach auf der Kommunikation. Die Studierenden berichten einerseits von einer wertvollen Erfahrung im Hinblick auf ihre eigenen Sprachkenntnisse, andererseits auch von einem Vorbehalt gegenüber dem Modul. Die Studierenden sind oft unsicher im Hinblick auf ihre Englischkenntnisse. Da das Modul von den Studierenden insgesamt gut bewertet wird, regen die Gutachtenden an, die Ängste und Vorbehalte gegenüber dem Modul weiter abzubauen und den Studierenden weitere Hilfestellung im Hinblick auf Sprachkenntnisse anzubieten.

Abschließend empfehlen die Gutachtenden der Hochschule eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen. Die Kompetenzziele sind teils unklar formuliert und die Module wirken überladen. Eine konsistente Prüfung der Modulbeschreibungen in Hinblick auf die Begriffe Digitalität, Sozialraum und Diversität wird empfohlen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule die Struktur des Moduls „Theorie-Praxis-Forum“ zu überdenken, da es mobilitätshindernd wirken könnte.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule das Thema Diversität stärker in das Curriculum einzuflechten.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule eine konsistente Prüfung der Modulbeschreibung und der damit einhergehenden Kompetenzziele.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

Im ersten Semester des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ werden in vier Modulen umfassende kindheits- und sozialwissenschaftliche Inhalte und Fragestellungen bearbeitet, die als grundlegendes und übergreifendes Basiswissen für das Studium in den unterschiedlichen Vertiefungsschwerpunkten notwendig sind. Die Studierenden besuchen die Vorlesungen im ersten Semester gemeinsam als Kohorte. Innerhalb der zu wählenden Schwerpunkte, werden anschließend in zwei Studienhalbjahren, Module zu spezifische Themengebieten, Ansätzen und Theorien angeboten, in denen die Studierenden sowohl methodische und fachbezogene Kompetenzen als auch fächerübergreifende Qualifikationen erwerben. Die jeweiligen Module sind dabei durch eine gemeinsame theoretische Leitperspektive schwerpunktübergreifend miteinander verbunden. Die Studierenden absolvieren die Veranstaltungen aufgeteilt in den gewählten Vertiefungsschwerpunkten. Im vierten Semester werden die Studierenden wieder als Kohorte zusammengeführt. In Vorbereitung auf die Masterthesis werden seitens der Studierenden Arbeitsgruppen gebildet, welche schwerpunktübergreifend zusammengesetzt werden, so dass die Studierenden von ihren innerhalb der Vertiefungsschwerpunkte erworbenen Kenntnissen und wechselseitigen Perspektiven, profitieren und darüber in den Austausch treten können.

Die Studierenden wählen zwischen den Vertiefungsschwerpunkten „Management & Beratung“, „Kinderschutz & Diagnostik“, „Bewegung & Gesundheit“ und „Kreativität & Kultur“.

Weiterhin findet das zweisemestrige Modul Supervision (im Zuge einer Gruppensupervision mit max. zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern) & Intervision (drei bis vier Personen innerhalb der Supervisionsgruppen) in vertiefungsschwerpunktsübergreifenden Kleingruppen statt. Hier werden vor allem übergeordnete personale Kompetenzen erworben, welche die Studierenden reflexiv und im Kontext ihrer beruflichen Rolle in Bezug zu der Gesamtqualifikation setzen sollen. Dies gelingt, in dem das Modul hinsichtlich der Qualifikationsziele und Kompetenzen unmittelbar an die übrigen Module anschließt und gleichsam Bezug zu den jeweiligen beruflichen Erfahrungen der Studierenden herstellt.

Da der Masterstudiengang berufsbegleitend und online-gestützt als Fernstudiengang die Verbindung von Beruf und Studium ermöglicht, nehmen die Inhalte und Themenbereiche sowie der Ablauf und die Gestaltung der Module wesentlichen Bezug zu den Praxiserfahrungen der Studie-

renden. Jedes Modul integriert onlinegestützte Lernformate über die Online-Lernplattform OpenOLAT, so dass die Studierenden zum einen die Möglichkeit erhalten die Qualifikationsziele der jeweiligen Module zeitlich und räumlich flexibel zu erwerben und zum anderen die Gelegenheit fachbezogene Medienkompetenzen auszubilden. In der Online-Lehre wird sich der vielfältigen Möglichkeiten der Lernplattform OpenOLAT bedient. So werden Online-Diskussionen, Forenbeiträge oder Tutorien angeboten, welche von der/ dem jeweils modulverantwortlich Lehrenden begleitet/moderiert werden.

Die Präsenzphasen werden in Blöcken an Wochenenden (freitags bis samstags) angeboten, die mindestens ein Jahr im Voraus terminiert werden. Pro Studienhalbjahr werden maximal fünf Präsenzveranstaltungen (inklusive Prüfungstermine) angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort erläutert die Hochschule den Gutachtenden die Online-Lehre anhand einer Demonstration von OpenOLAT an einem Beispielmodul. Es findet sowohl synchrone als auch asynchrone Lehre statt. Nach der Begrüßungsseite finden sich auf der Plattform unter anderem vertonte Präsentationen der Lehrenden, Foren, Aufgabenstellungen und Pläne für die Präsenztermine. Die online-Lehre wird interaktiv gestaltet. Die Kommunikation zwischen den Studierenden soll durch unterschiedliche Tools vereinfacht werden, unter anderem gibt es eine Austausch-Lounge, die Tische in der Mensa simuliert, in der Studierende die Möglichkeit haben sich in virtuellen Räumen in kleineren Gruppen auszutauschen. Sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden werden in die Plattform eingeführt und unterschiedliche Beratungsangebote sind vorhanden. Die Einführung in die Online-Lehre findet für Studierende unter anderem in Tutorien statt. Auf Nachfrage der Gutachtenden bestätigen die Studierenden die einfache Handhabung der Plattform und die benutzerfreundliche Oberfläche.

Die Hochschule erläutert den Aufbau des Studiengangs. Man hat sich bewusst für einen Studiengang mit vier möglichen Schwerpunkten entschieden. Unabhängig vom Schwerpunkt verfolgt der Masterstudiengang eine gemeinsame theoretische Leitperspektive. Die Lehrenden haben die Freiheit, die Leitperspektive in ihren Schwerpunkten frei umzusetzen, was die Gutachtenden positiv beurteilen.

Ähnlich wie im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ wird auch beim Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ das Thema der Diversität besprochen. Die Gutachtenden loben das bereits vorhandene Konzept zu Diversität. Um Diversität auf weiteren Ebenen sichtbar zu machen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, ihr Bestreben weiter zu intensivieren und die Integration von Diversität bis auf Modulebene auszuweiten. Das Modul K11 „Theoretische Leitperspektive: Kommunikation und Diversität“ beschäftigt sich in Ansätzen mit Diversität. Hier kann der Fokus jedoch weiter verstärkt werden und somit Diversität in die Lehre eingeflochten werden.

Abschließend empfehlen die Gutachtenden der Hochschule eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen. Die Kompetenzziele sind teils unklar formuliert und die Module wirken überladen. Hier sollte eine konsistente Prüfung der Qualität der Modulbeschreibungen erfolgen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels, und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule das Thema Diversität stärker in das Curriculum einzuflechten.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule eine konsistente Prüfung der Modulbeschreibung und der damit einhergehenden Kompetenzziele.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist jeweils in § 19 der PO-BA bzw. PO-MA gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semester abgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet das Modul „Theorie-Praxis-Forum“. Es erstreckt sich über fünf Semester. Laut Hochschule (siehe AOF 2), wird das Modul durchgängig vom zweiten bis sechsten Semester belegt. Das Modul schließt nach jedem Semester mit einer unbenoteten Studienleistung ab. Es besteht jedoch die Möglichkeit das Modul zu pausieren. Nach der Pause haben die Studierenden, je nach individueller Situation und Dauer der Pause, verschiedene Möglichkeiten für den Wiedereinstieg.

Im Studiengang sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt für Studierende vorgesehen. Zum einen soll das Wahlpflichtmodul „Studienfahrt“ den Studierenden die Möglichkeit bieten, im Rahmen einer Studienfahrt einen Einblick in das Bildungssystem eines europäischen Landes zu erhalten. Dazu setzen sich die Studierenden vor- und nachbereitend theoretisch mit dem Bildungssystem auseinander und besuchen vor Ort diverse Bildungsinstitutionen, wodurch sie auch mit Akteuren in den Austausch treten können.

Zum anderen haben die Studierenden die Möglichkeit ein Auslandssemester zu absolvieren. Dazu steht eine individuelle Beratung zur Verfügung. Die Studierenden haben die Möglichkeit eine der Partnerhochschulen oder eine andere Hochschule auszuwählen. Da die Studierenden jedoch hauptberuflich als pädagogische Fachkräfte im Feld der Pädagogik der frühen Kindheit tätig sind, wird diese Möglichkeit von den Studierenden sehr selten genutzt, da meist die Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit nicht gegeben ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass aufgrund der Studienstruktur und der Berufstätigkeit der Studierenden relativ wenig Mobilität stattfindet. Das International Office der Hochschule versucht gezielt, Möglichkeiten im Studiengang zu schaffen und zu fördern. Weiterhin bietet das International Office „Internationalisation at Home“ an, was Studierenden, die keinen Auslandsaufenthalt absolvieren können, dennoch den Zugang zu interkulturellem Austausch ermöglichen soll.

Da im Studiengang wenig Mobilität herrscht, integriert die Hochschule gezielt internationale Ansätze der Kindheitspädagogik in das Curriculum, wie beispielsweise in Modul IV/4 „Internationale Frühpädagogik“.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semester abgeschlossen werden.

Für die Studierenden besteht grundsätzlich die Möglichkeit ein Auslandssemester zu belegen. Dazu hält die Hochschule Koblenz eine Ressource (International Office) bereit, welche interessierte Personen individuell berät. Die Studierenden haben dabei die Möglichkeit eine der Partnerhochschulen oder aber eine von ihnen frei gewählte Hochschule auszuwählen. Da die Studierenden jedoch hauptberuflich (mit differenten und individuell gewählten Stellenanteilen) als Fachkräfte in Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik tätig sind und ein Auslandsaufenthalt kaum oder nur sehr schwer mit der eigenen Berufsfähigkeit vereinbar ist, wurde diese Möglichkeit von Studierenden des Studiengangs bisher noch nicht in Anspruch genommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass aufgrund der Studienstruktur und der Berufstätigkeit der Studierenden relativ wenig Mobilität stattfindet. Das International Office der Hochschule versucht gezielt, Möglichkeiten im Studiengang zu schaffen und zu fördern. Weiterhin bietet das International Office „Internationalisation at Home“ an, was Studierenden, die keinen Auslandsaufenthalt absolvieren können, dennoch den Zugang zu interkulturellem Austausch ermöglichen soll.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Weiterhin wird die Teilnahme an internationalen Konferenzen diskutiert. Die Gutachtenden merken an, dass die Teilnahme in Zeiten der Corona-Pandemie oft einfach umsetzbar ist. Die Hochschule unterstützt die Studierenden dabei und die Konferenzen werden von der Hochschule anerkannt. Die Hochschule erläutert, dass die Konferenzen vereinzelt von den Praxisstellen der Studierenden finanziert werden. Die Studierenden bewerten diese Möglichkeit als sehr bereichernd und fühlen sich gut vorbereitet an internationalen Konferenzen teilzunehmen.

Zusätzlich bietet die Hochschule kostenlose Sprachkurse an, um die Sprachkenntnisse der Studierenden zu fördern.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Voraussetzung für die Stellenbesetzungen von hauptamtlich Lehrenden sind neben wissenschaftlicher Qualifikation und berufspraktischen Erfahrungen auch nachgewiesene Lehrerfahrungen. Einzustellende Personen müssen ihre Lehrqualifikation durch einschlägige Erfahrungen belegen können. Im Rahmen der Berufungsverfahren (Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren geregelt in § 49 Hochschulgesetz (HochSchG) Rheinland-Pfalz) ist die

didaktische Qualität der Probelehrveranstaltung ein wesentliches Kriterium für mögliche Berufschancen. Zu diesem Zwecke wurde ein Leitfadens für „Professionelles Berufsmanagement“ in 2019 neu erarbeitet. Rechtsgrundlage für den Einsatz externer Lehrbeauftragter in den Studiengängen der Fachbereiche bildet § 63 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 und Abs. 4 des HochSchG Rheinland-Pfalz, in dem die Voraussetzungen für die Erteilung eines Lehrauftrages geregelt sind. Der Fachbereich setzt im Rahmen der Qualitätssicherung bei der Rekrutierung von Lehrbeauftragten zusätzlich ein Formblatt ein, das neuen Lehrbeauftragten vor Erteilung des Lehrauftrages zugeht und in dem sie ihre Lehrveranstaltung inhaltlich und didaktisch skizzieren. Das Formblatt verweist ebenso auf die Nutzung der Kommunikationsplattform OLAT und die Evaluationsmöglichkeit der Veranstaltung über OLAT.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 16 hauptamtliche Lehrende (neun Professorinnen und Professoren, drei Lehrkräfte für besondere Ausgaben, vier wissenschaftliche Mitarbeitende) tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 69 SWS 85,5 % (59 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 14,5 % (10 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:20 (siehe AOF 6). Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 63,7 (44 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden berichten von einem hohen Engagement und einer guten Erreichbarkeit der Lehrenden. Die Plattform OpenOLAT fördert zusätzlich die Kommunikation mit den Lehrenden.

Maßnahmen der Personalqualifizierung, vor allem in Bezug auf die Hochschuldidaktik, schätzen die Gutachtenden gleichermaßen als gegeben ein. Insbesondere im Hinblick auf Online-Lehre sind vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zwölf hauptamtliche Leh-

rende tätig, die 41% der Gesamtlehre erbringen. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 59 % der Lehre ab. Die Betreuungsrelation betrug bei Vollaustattung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:7,5. Der Anteil der professoralen Lehre in Bezug auf die hauptamtliche Lehre beträgt 92%.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden berichten von einem hohen Engagement und einer guten Erreichbarkeit der Lehrenden. Die Plattform OpenOLAT fördert zusätzlich die Kommunikation mit den Lehrenden.

Maßnahmen der Personalqualifizierung, vor allem in Bezug auf die Hochschuldidaktik, schätzen die Gutachtenden gleichermaßen als gegeben ein. Insbesondere im Hinblick auf online-Lehre sind vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Räume für die Lehrveranstaltungen werden zentral von der Hausverwaltung vergeben. Die Hochschule verfügt über fünf Hörsäle und 42 Seminarräume.

Die EDV-Ausstattung des Fachbereichs ist umfangreich und auf dem aktuellen technischen Stand. Alle hauptamtlich Mitarbeitende verfügen über einen eigenen PC-Arbeitsplatz mit Netzzugang. Für Lehrbeauftragte und Studierende stehen Notebooks und mobile Beamer bei Bedarf zur Ausleihe zur Verfügung. Der Fachbereich kann auf den umfangreichen technischen Support des Rechenzentrums der Hochschule Koblenz zurückgreifen und nutzt insbesondere die Beratung bei der Anschaffung neuer Geräte, die Wartung des Bestandes und die Unterstützung bei technischen Problemen.

Die Ausstattung des Rechenzentrums steht allen Studierenden gemäß der entsprechenden Nutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung. Es bietet den Studierenden in zehn PC-Poolräumen 200 PC-Arbeitsplätze. Für Information und Beratung der Benutzer/innen sowie die Pflege der Ausstattung sind die Mitarbeiter des Gemeinsamen Hochschulrechenzentrums (GHRKO) zuständig. Diese sind auch zuständig für die Pflege der EDV-Ausstattung im Fachbereich Sozialwissenschaften.

In allen Vorlesungs- und Seminarräumen der Hochschule befinden sich fest installierte Beamer. Der Netzzugang in der Hochschule ist über W-LAN und in den Seminarräumen zusätzlich über Netzkabel möglich. Am Standort Koblenz wurden im letzten Akkreditierungszeitraum drei Hörsäle zu Multimedia-Hörsälen umgebaut, in denen mit Unterstützung der Abteilung Hochschulentwicklung eLSU (E-Learning-Support-Unit) Vorlesungsaufzeichnungen und Livestreams ermöglicht werden. Darüber hinaus stehen den Lehrenden zwei mobile Recorder zur Verfügung, um auch raumunabhängig Lehrveranstaltungen aufnehmen/streamen zu können. Die Multimedia-Hörsäle sind mit einem Aufzeichnungssystem sowie einem Multimedia-Pult ausgestattet, das

den Lehrenden die Nutzung von Beamer, großem Monitor, Stiftdisplay und des eigenen Laptops erlaubt. Mittels einer Dokumentenkamera können analoge Inhalte (z.B. Bücher, kleinteilige Geräte) an die Wand projiziert werden. Zusätzlich ist es möglich, externe Referenten und Referentinnen zur Vorlesung bzw. Veranstaltung zuzuschalten.

Die Bibliothek der Hochschule Koblenz am Standort Koblenz besitzt einen ausleihbaren Bücherbestand von ca. 98.000 Medien. Im Zeitschriftenbestand befinden sich ca. 300 aktuell gehaltene Publikationen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Fernleihe, die seit 2019 ebenfalls online erfolgt. Das ermöglicht den Fernstudierenden die Fernleihe umgehend alleine umzusetzen. Die Bibliothek umfasst zwei Stockwerke. Den Studierenden stehen 14 Rechnerplätze in der Bibliothek zur Verfügung. Alle 82 Arbeitsplätze verfügen über einen Internetzugang. Außerdem stehen fünf Gruppenarbeitsräume zur Verfügung. In jedem Stockwerk befindet sich ein Buchscanner, die eingescannten Dateien können kostenlos auf einem USB-Stick gespeichert oder an die Hochschul-E-Mail-Adresse geschickt werden. Der Bibliothek sind sechs Personalstellen zugeordnet.

Die Studierenden der beiden Studiengänge können auf rd. 38.000 fachbereichsbezogene Bücher und ca. 91 Zeitschriften zurückgreifen. Überdies stehen diverse Datenbanken im Rahmen der Nationallizenzen sowie seit 2013 E-Book-Pakete der Verlage Springer, Kohlhammer, Beltz, Nomos und Walhalla zur Verfügung. In 2019 wurden vom Fachbereich rd. 80 000,- € in fachspezifische E-Books investiert. Der Zugriff auf die ca. 60 000 E-Books ist auf jedem Campusrechner möglich. Von zuhause können die Studierenden auf die E-Books und Datenbanken über eine VPN-Verbindung zugreifen. Die E-Books sind auch tauglich für mobile Endgeräte und können kapitelweise als PDF-Datei heruntergeladen werden. Es gibt hierfür keine Ausleihfristen sodass die Studierenden ohne Zeitbegrenzung unter Einhaltung des Urheberrechts mit dem heruntergeladenen E-Book arbeiten können. Unter finanzieller Beteiligung des Fachbereichs Sozialwissenschaften wurden Lizenzen für das Literaturverwaltungsprogramm CITAVI (Dezember 2015) in Höhe von 12.400,- € erworben. Das Programm bietet Studierenden Unterstützung beim Verfassen von Hausarbeiten, Referaten oder Abschlussarbeiten. Es werden regelmäßig Schulungen für die Nutzung des Programms angeboten.

Den Fernstudierenden wird zu Beginn des Studiums eine ausführliche Einführung in die Bibliothek gegeben. Es wird ihnen die Nutzung des Online-Katalogs (OPAC), Datenbanken und die Nutzung der eBooks erklärt.

Die Rückgabe von Büchern ist auch nach Schließung der Bibliothek am Rückgabeautomat möglich. Auf Anfrage werden die Bücher auch an Fernstudierende versandt. Die Versorgung der Bibliothek mit Fachliteratur liegt in der Verantwortung des Fachbereichs und wird durch die jeweiligen Fachvertreter/-innen wahrgenommen. Die Bestellung der Fachliteratur bestreitet der Fachbereich aus seinen Haushaltsmitteln.

Die Bibliothek ist während der Vorlesungszeit Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr geöffnet. Samstags von 11 bis 18 Uhr. Während der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek von Montag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 13 Uhr geöffnet (siehe AOF 7).

Neben dem wissenschaftlichen Personal, ist in den Studiengängen sind jeweils eine Sekretärin beschäftigt (siehe AOF 6)

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Die Studierenden heben insbesondere die gute technische Unterstützung an der Hochschule hervor.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Pädagogik der Frühen Kindheit, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Kindheits- und Sozialwissenschaften, M.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 7 der PO-BA definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In einer Übersicht im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Die Hochschule unterscheidet in benotete Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Insgesamt werden zehn Hausarbeiten, acht Klausuren, fünf Vorträge oder Präsentationen oder Referate, drei Vorträge oder Präsentationen, zwei mündliche Prüfungen und eine Bachelorthesis absolviert. Im ersten bis dritten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften Semester fünf Prüfungen, im sechsten Semester vier Prüfungen und im siebten Semester eine Prüfung und die Bachelorthesis.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 7 der PO-MA definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Die Art der Prüfungen ist von der Vertiefungsrichtung abhängig. Beispielsweise führt der Prüfungsplan der Vertiefung „Bewegung & Gesundheit“ acht Hausarbeiten, vier Klausuren, zwei Projektarbeiten, ein Vortrag oder Präsentation und eine Masterthesis auf. Zwischen den Vertiefungsrichtungen gibt es leichte Abweichungen der Prüfungsformen. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten und dritten Semester fünf Prüfungen und im vierten Semester eine Prüfung und die Masterthesis.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule empfiehlt den Studieninteressierten bzw. Studierenden in beiden Studiengängen ihren Stellenanteil um 50% einer Vollzeitarbeitsstelle während des Studiums zu reduzieren, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Um die Studierenden im Selbststudium zu unterstützen, erfolgt ergänzend zu den Präsenzphasen eine individuelle Betreuung durch die Lehrenden über die Lernplattform OpenOLAT. Während der Präsenzphasen bieten die Lehrenden regelmäßige Sprechzeiten an. Im Bedarfsfall besteht jederzeit die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme über OpenOLAT oder telefonisch sowie per Mail. Weiterhin werden im Bedarfsfall Gesprächstermine vereinbart, bei denen per Skype oder über das sog. „Virtuelle Klassenzimmer“ (in OpenOLAT) Beratung ermöglicht wird.

Laut Hochschule (siehe AOF 8) gibt es in beiden Studiengängen keinen explizit definierten Prüfungszeitraum. Prüfungs- und Studienleistungen die in Präsenz abgelegt werden, werden von den Lehrenden in Absprache mit der Studiengangskoordination so geplant, dass diese sich nicht mit Lehrveranstaltungen überschneiden. Für Hausarbeiten gilt grundsätzlich, dass diese im WiSe zum 15.02. und im SoSe zum 15.08. zu erbringen sind. Die Lehrveranstaltungen sind zu diesen Terminen bereits abgeschlossen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachtendengruppe sieht die Studierbarkeit im Studiengang grundsätzlich als gegeben an. Die Betreuung und Beratung der Studierenden funktionieren laut den Studierenden vor Ort reibungslos und unverzüglich, selbst außerhalb der offiziellen Sprechzeiten. Sie berichten außerdem von einer engen Bindung zwischen den Lehrenden und den Studierenden durch das interaktive Format der Online-Lehre. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Die Hochschule erläutert ihre umfassende Erfahrung mit nicht-traditionell Studierenden. Die Studierenden werden in ihrer Studienorganisation vielfältig unterstützt. Die Studierenden berichten zudem von einer guten Vereinbarkeit von Studium und Beruf, da die Präsenztermine lange Zeit im Voraus bekannt gegeben werden. Die Präsenzzeiten sind gut an die Bedürfnisse der Studierenden angepasst. Laut Studierenden nimmt sich die Hochschule viel Zeit in der individuellen

Planung der Semester und findet Lösungen bei möglichen Terminüberschneidungen von Berufstätigkeit und Studium.

Insgesamt hat die Hochschule in den Gesprächen aus Sicht der Gutachtenden belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt, um die Studierbarkeit des Studiengangs systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine Vielzahl an Beratungsangeboten, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Eine Ausnahme bildet das Modul „Theorie-Praxis-Forum“, welches in jedem Semester mit einer Studienleistung abgeschlossen wird, aber über einen Zeitraum von fünf Semester aufeinander aufbaut. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 25 CP erworben. Eine Ausnahme bildet das dritte Semester, in dem 30 CP erworben werden und das siebte Semester, in dem 15 CP erworben werden.

Die Präsenzphasen werden in Blöcken (je fünf pro Semester) an Wochenenden (Freitag und Samstag) angeboten, die etwa zwei Jahre im Voraus bekannt gegeben werden. Eine sorgfältige Planung von Praxis-, Präsenz-, Online- und Selbstlernphasen sowie Planungssicherheit in Bezug auf die Berufstätigkeit kann den Studierenden somit gewährt werden.

Nicht-bestandene Prüfungen werden gemäß § 18 Abs. 3 der PO-BA im Folgesemester abgelegt. Dies ist, laut Hochschule (siehe AOF 8), problemlos ohne Überschneidungen möglich, da die Kurse unterschiedliche Präsenzzeiten haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Im ersten und vierten Semester werden 20 CP erworben; im dritten und vierten Semester 25 CP.

Die Präsenzphasen werden in Blöcken an Wochenenden (freitags bis samstags) angeboten, die mindestens ein Jahr im Voraus terminiert werden. Somit haben die Studierenden Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit und ihnen wird zudem eine sorgfältige Planung von Praxis-, Präsenz-, Online- und Selbstlernphasen ermöglicht. Pro Studienhalbjahr werden maximal fünf Präsenzveranstaltungen (inklusive Prüfungsterminen) angeboten. Die Studierenden werden in ihrem Selbststudium online mittels der Lernplattform OpenOLAT zeitlich und räumlich flexibel von den Lehrenden begleitet. Dabei wird die Lernplattform sowohl zur Online-Lehre als auch zur

Online-Beratung und für die Bildung von Lerngruppen der Studierenden untereinander eingesetzt.

Laut Hochschule (siehe AOF 8), werden für die Module im ersten Semester Termine für Wiederholungsprüfungen eingeplant. Innerhalb der Vertiefungsschwerpunkte werden Wiederholungsprüfungen in Absprache zwischen Lehrenden, Studiengangskoordination und Studierenden festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Das Zentrum für Fernstudien um Hochschulverbund (zfh) übernimmt den Studierendenservice für beide Studiengänge. Konkret bedeutet dies, dass das gesamte Bewerbungsverfahren vom zfh abgewickelt wird, ebenso wie die Verfahren zur Rückmeldung, Exmatrikulation oder Stammdatenänderung. Das zfh unterstützt die künftigen Studierenden bei der Beantragung des Hochschulausweises und der Hochschulkennung. Darüber hinaus erhebt das zfh, neben der Abteilung Qualitätsmanagement (siehe Studienerfolg § 14 MRVO), regelmäßig statistische Daten zur Bewerbung (Bewerberzahlen) und zu den Fernstudierenden. Das zfh stellt auf seiner Homepage relevante Dokumente für Interessierte und Studierende bereit. Interessierte finden Informationen zum Bewerbungsverfahren sowie Bewerbungsunterlagen, werden direkt zur Online-Anmeldung weitergeleitet. Die Bewerber können eine Checkliste bezüglich der Bewerbungsunterlagen, Basisinformationen und einen Steckbrief mit den wichtigsten Eckdaten zum Studiengang ausdrucken. Auch das Downloaden von Formularen zur Beantragung von Bildungsurlaub oder Exmatrikulation ist möglich. Die Internetseiten des zfh sind mit der Homepage des Studiengangs verlinkt und umgekehrt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Der von der Hochschule Koblenz angebotene Studiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierendes Fernstudium in Vollzeit konzipiert ist. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 25 CP vorgesehen. Im dritten Semester sind ausnahmsweise 30 CP vorgesehen.

Alle Studierenden haben eine fachschulische Ausbildung absolviert und sind berufstätig. Die berufliche Praxis der Studierenden ist Bestandteil des Studiums mit dem Fokus auf einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer. Diese Verzahnung von Theorie und Praxis wird als zentrales konstituierendes Element der akademischen Ausbildung von Studierenden des Studiengangs gesehen.

Die Internetplattform OpenOLAT wird als zentrales Instrument der Stunden- und Veranstaltungsplanung genutzt. Neben der Veröffentlichung der zeitlichen Platzierung von Veranstaltungen können mit diesem hochschulspezifischen Programm auch die Modalitäten der einzelnen Lehrangebote (Prüfungsformen, Hinweise zum Selbststudium) und Literaturhinweise bekannt gegeben werden. Seitens der Lehrenden wie auch der Studierenden können Dateien eingestellt werden,

die für die Veranstaltungsteilnehmer*innen relevant sind. Zudem können Lehrende und Studierende jederzeit Mitteilungen über OpenOLAT versenden.

Als Fernstudium mit Präsenzphasen findet das Studium sowohl an der Hochschule, in Präsenzphasen (fünf pro Semester, i. d. R. alle vier Wochen) wie auch selbstgesteuert und organisiert im privaten Umfeld statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation des Studiengangs in Blockwochen für den Lerneffekt zielführend. Die Berufstätigkeit ergänzt sich aus Sicht der Gutachtenden gut mit den Inhalten des Studiengangs. Es findet eine kontinuierliche Rückkoppelung zwischen Theorie und Praxis statt, insbesondere im Theorie-Praxis-Forum.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsintegrierenden Fernstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

Der von der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ ist ein Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Fernstudium in Teilzeit konzipiert ist. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Besonderes Merkmal des Studienganges ist die enge Theorie-Praxis-Verzahnung der einzelnen Module.

Die Präsenzphasen werden in Blöcken an Wochenenden (freitags bis samstags) angeboten, die mindestens ein Jahr im Voraus terminiert werden. Somit haben die Studierenden Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit und ihnen wird zudem eine sorgfältige Planung von Praxis-, Präsenz-, Online- und Selbstlernphasen ermöglicht. Pro Studienhalbjahr werden maximal fünf Präsenzveranstaltungen (inklusive Prüfungsterminen) angeboten. Die Studierenden werden in ihrem Selbststudium online mittels der Lernplattform OpenOLAT zeitlich und räumlich flexibel von den Lehrenden begleitet. Dabei wird die Lernplattform sowohl zur Online-Lehre als auch zur Online-Beratung und für die Bildung von Lerngruppen der Studierenden untereinander eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation des Studiengangs in Blockwochen für den Lerneffekt zielführend. Die Berufstätigkeit ergänzt sich aus Sicht der Gutachtenden gut mit den Inhalten des Studiengangs. Die enge Theorie-Praxis-Verzahnung des Studiengangs ist positiv zu bewerten.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Fachbereich Sozialwissenschaften pflegt internationale Kontakte zu 36 europäischen und einer amerikanischen Partnerhochschulen. Ein großer Teil der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Sozialwissenschaften pflegt internationale fachliche Kontakte.

Das Gastdozentenprogramm des DAAD „Teaching Staff Mobility“ wird seit Jahren, ebenso wie das ERASMUS/ERASMUS+ – Programm für Studierende und Dozentinnen bzw. Dozenten – in- und outgoing – gepflegt. Mehrere Kollegen sind Mitglied des akademischen Lehrkörpers ausländischer Universitäten und/oder verfügen über ausgewiesene internationale Kontakte. Sie sind Mitglied in internationalen Vereinigungen der Schulen der Sozialen Arbeit: IASSW, EASSW, FESET, sowie in einzelnen internationalen Organisationen. Der Bestand an ausländischer Fachliteratur wird auch in Zukunft kontinuierlich ausgebaut. Der Fachbereich war im Akkreditierungszeitraum mehrfach an der Entwicklung kooperativer internationaler Studiengänge beteiligt. In Zusammenarbeit mit der University of North London und der Hogeschool Maastricht bietet der Fachbereich ein Zusatzstudium in „Comparative European Social Studies“ an, der zum Erwerb eines Master of Arts führt. Darüber hinaus war der Fachbereich – zusammen mit der University of East London, der Bundesakademie für Sozialarbeit Wien und der TEI Athen an der Entwicklung eines Masterprogramms „International Social Work and Community Development“ beteiligt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Im Studiengang finden pro Semester mindestens zwei protokollierte Teamsitzungen statt, an der Lehrende des Studiengangs, die Studiengangsleitungen und -koordination teilnehmen. Im Rahmen dieser Sitzungen wird das Curriculum des Studiengangs regelmäßig auf seine Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls angepasst. Durch Mitgliedschaften u. a. in der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V. (BAG BEK) oder auch durch die Jahrestagungen des „Studiengangstages Pädagogik der Kindheit“ fließen fachliche Diskurse auf nationaler und internationaler Ebene wieder ein. Auch mit dem Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung | Rheinland-Pfalz (IBEBB) findet ein kontinuierlicher Austausch z. B. im Rahmen von Gesamtteam-Sitzungen aller kindheitswissenschaftlichen Studiengänge oder gemeinsamen Sitzungen mit dem Ministerium für Bildung statt.

Aktuelle Erfahrungen und Erkenntnisse von E-Learning-Formaten, welche bspw. im Fachbereich durch das Projekt DIEFlex Sozial (seit 2017) generiert werden fließen ebenfalls mit ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit prozessualen Schritten sichert die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte im Bereich der kindheitspädagogischen Praxis und ist so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden.

Die Gutachtenden bewerten die Weiterentwicklung des Studiengangs als sehr positiv. Die Hochschule nimmt Rückmeldungen aus der Praxis sowie von Studierenden an.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der Hochschule und konnten sich in den Gesprächsrunden vor Ort von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

Die Lehrenden des Masterstudienganges bilden eine umfangreiche fachliche Bandbreite kindheits- und sozialwissenschaftlicher Professionen ab. Sie sind aktiv (handelnd, gestaltend, forschend) am fachlichen Diskurs sowie der Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Handlungsfelder beteiligt. So stehen die Professorinnen und Professoren sowohl im direkten Kontakt und Austausch mit der Berufspraxis der spezifischen Tätigkeitsbereiche als auch mit anderen akademischen und forschenden Einrichtungen (Hochschulen, Universitäten, Forschungsinstituten) und politischen Gremien und Institutionen (z. B. Ministerien). Die Lehrenden sind durch die Präsenz in (inter-)nationalen Netzwerken stetig in den fachlichen Diskurs aktiv eingebunden, wodurch eine Ausrichtung der Lehre und Studieninhalte an aktuellen und relevanten (auch politischen) Anforderungen, Inhalten und Themenbereichen gesichert wird.

Weiterhin besteht ein reger Austausch und eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Institut für Bildung und Erziehung in Rheinland-Pfalz (IBEB) sowie dem Institut für Forschung und Weiterbildung (IFW), indem bspw. Erkenntnisse aus deren Forschungsvorhaben/-ergebnissen aufgenommen und diskutiert werden. Durch die Teilnahme an und Ausrichtung von Fachtagungen, Aktionstagen und anderen relevanten Veranstaltungen, findet ebenfalls ein multiprofessioneller Austausch statt, der im Sinne der Weiterentwicklung und Aktualisierung der Modul Inhalte nutzbar gemacht wird und in die Lehre einfließt.

Innerhalb der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen, an welchem die Schwerpunktleitungen, die Studiengangsleitung und -koordination teilnehmen, werden für den Studiengang (fachlich und politisch) aktuelle und relevante Themen besprochen und diskutiert und bei Bedarf das Curriculum entsprechend angepasst und aktualisiert. Die Überprüfung des Curriculums und der Modul Inhalte erfolgen also regelmäßig und fortlaufend.

Die Überprüfung methodisch-didaktischer Ansätze in den einzelnen Modulen erfolgt ebenfalls im Rahmen der Teamsitzungen des Studienganges. Als Grundlage der Überprüfung (und ggf. Anpassung) der jeweiligen Methodiken dient zum einen die Evaluation der entsprechenden Module (z. B. auf der Online-Lernplattform OpenOLAT durch die Studierenden) sowie die direkte Rückmeldung der Studierenden. Zum anderen fließen aktuelle Erfahrungen und Erkenntnisse von E-Learning-Formaten ein, welche bspw. im Fachbereich durch das Projekt DIEFlex Sozial generiert werden.

Die Berücksichtigung internationaler Diskurse ist ebenfalls integraler Bestandteil des Masterstudienganges. So steht im dritten Studienhalbjahr jeweils ein Modul in den Vertiefungsschwerpunkten inhaltlich unter der Leitperspektive „Internationales und Innovation“. Damit ist gewährleistet, dass die spezifischen Themen der Vertiefungsschwerpunkte stets unter der speziellen Perspektive von Internationalität und Innovation betrachtet werden. So gibt es z. B. Organisationsentwicklungskonzepte aus dem anglo-amerikanischen Raum, Diskussionen zu Traumabehandlung aus den Niederlanden, Gesundheitsförderungsansätze aus Skandinavien und neuere Kunsttherapiekonzepte aus den USA.

Im vierten Studienhalbjahr wird ein Modul für alle Studierenden gemeinsam mit dem Titel „Internationale und interdisziplinäre Kindheitswissenschaftliche Diskurse“ angeboten. Im Rahmen von Fachvorträgen renommierter Professorinnen und Professoren wird ein Bezug zu fachspezifischen Referenzsystemen hergestellt. Großer Wert wird dabei auf einen diskursiven Austausch mit den Studierenden gelegt, indem Bezugspunkte zu unterschiedlichen Themen hergestellt und herausgearbeitet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit prozessualen Schritten sichert die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung. Die Hochschule unterhält umfangreiche nationale und internationale Kontakte im Bereich des Studiengangs und ist so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der Hochschule und konnten sich in den Gesprächsrunden vor Ort von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule Koblenz richtet ein auf Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein. Das System basiert auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung in Studium und Lehre und beruht auf an Messbarkeit ausgerichteten, geschlossenen Regelkreisen und umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind.

Die Abteilung QM unterstützt die Hochschulleitung in Fragestellungen rund um Studium und Lehre und sieht sich als Dienstleister für alle Fachbereiche sowie zentrale und dezentrale Hochschuleinrichtungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen zur Einrichtung eines umfassenden Qualitätssicherungssystems bei, unterstützen eine nachhaltige Qualitätssteigerung der Lehre und beteiligen sich an der Entwicklung einer zukunftsfähigen und serviceorientierten Hochschule.

Die Qualitätssicherungsbeauftragten der Hochschule unterstützen die Hochschulleitung durch die Vorbereitung, Durchführung und Analyse interner Evaluationen sowie Kennzahlen. Zur Maßnahmenentwicklung ist eine systematische Analyse der Hochschulleistungen mit dem Ziel der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung erforderlich.

Befragungen in den unterschiedlichen Bereichen der Hochschularbeit bilden die Grundlage zur Reflexion. Sie dienen der internen Standortbestimmung (Stärken/Schwächen-Profil) und letztlich der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule. Daneben finden regelmäßig durch die Abteilung QM organisierte Gremien bspw. in Form von Qualitäts-Beirat und Qualitätszirkel statt, in denen zentrale Stakeholder gemeinsam bestimmte Aspekte im Bereich Studium und Lehre diskutieren und Empfehlungen für die Hochschulleitung formulieren.

Die Erstsemesterbefragung der Hochschule erfolgt jeweils am Tag der Erstsemesterbegrüßung des Fachbereichs. Die Erstsemesterbefragung dient als Basis zur Einwerbung qualifizierter Studierender.

Die Lehrevaluationen, also die Bewertung von Lehrveranstaltungen durch Studierende, dient der Rückmeldung über Inhalt und Form und die Erreichung der Lernziele einer Lehrveranstaltung an die jeweilige/n Lehrende/n, sowie der Überprüfung des Workload. Die Durchführung wird durch den jeweiligen Fachbereich sichergestellt und ist durch die Ordnung zur Lehrevaluation der Hochschule Koblenz (gem. Senatsbeschluss vom 04.11.2020) geregelt.

Die Abschlussbefragung kombiniert eine Verbleibstudie mit einer Abschlussbefragung. Die regelmäßige Durchführung von Verbleibstudien dient der Überprüfung der Akzeptanz des Studiengangs auf dem Arbeitsmarkt. Sie soll Erkenntnisse z.B. über den Bewerbungszeitraum und die erreichten Einstiegspositionen liefern. Die regelmäßige Durchführung der Alumnibefragung dient

der Überprüfung der relevanten Lehrinhalte in Bezug auf die Arbeitsmarktanforderungen. Sie ergänzt somit die Lehrevaluationsbefragungen im Hinblick auf die Qualität der Lehre. Die Abschlussbefragung wird jahrgangsweise ca. zwei Jahre nach dem Abschluss des Studiengangs durchgeführt. Die Durchführung erfolgt in Kooperation mit dem Hochschulevaluierungsverbund Südwest und wird durch die Qualitätssicherung sichergestellt. Die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen fließen anonymisiert in den Evaluationsbericht des Fachbereichs ein.

Das Qualitätssicherungskonzept der Hochschule Koblenz wurde vom Senat in der Sitzung vom 04.11.2020 zur Kenntnis genommen und in der Sitzung vom 04.11.2020 bestätigt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Im Gespräch mit den Gutachtenden erläutert die Hochschule die vielfältigen Formen der Evaluation. Neben standardisierten Lehrevaluationen finden unter anderem qualitative Befragungen statt. Die Lehrenden werden hierbei von der Abteilung Qualitätsmanagement unterstützt.

Mit externer Unterstützung finden zudem Gruppeninterviews statt. Die Terminierung mit den Studierenden findet idealerweise in der Mitte des Semesters statt, um die Rückmeldung direkt in die Lehrveranstaltung einzupflegen. Themen sind hier beispielsweise Lernerfolge, mögliche Blockaden der Studierenden und eine Analyse der Stärken und Schwächen der Veranstaltungen. Die Studierenden berichten, dass die Evaluationsergebnisse regelmäßig zurückgespiegelt werden. Die Gutachtenden halten insbesondere die Gruppeninterviews für eine gute Form der qualitativen Evaluation. Durch die Evaluationen sollen unter anderem mögliche Diskrepanzen zwischen Praxis und Theorie sichtbar gemacht werden, um in einem weiteren Schritt gegebenenfalls das Modulhandbuch den Bedürfnissen der Praxis anzupassen.

Die Lehrenden in beiden Studiengängen berichten von der Möglichkeit der Evaluation durch die Zentralstelle für Qualitätsentwicklung in Mainz. Die Lehrenden können sich bei Bedarf an die Zentralstelle wenden und Evaluationen in Auftrag geben und auswerten lassen. Die Lehrenden nutzen diese Möglichkeit unterschiedlich stark, bewerten sie aber durchweg positiv.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Der Studiengang wurde zum Wintersemester 2018/2019 inhaltlich überarbeitet und an aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Diese Änderungen wurden in einer neuen Studienordnung bzw. in einem neuen Modulhandbuch niedergelegt und mit der Prüfungsordnung 2018 umgesetzt. Die strukturellen Änderungen betreffen vor allem die „Staatliche Anerkennung“ Sozialpädagogik. In der bisherigen Prüfungsordnung war diese kein Bestandteil des eigentlichen Studiums, so dass die dadurch zusätzlich erworbenen 30 ETCS nicht auf dem Zeugnis, sondern auf einer separaten Bescheinigung ausgewiesen wurden. Da einige Hochschulen diese ETCS bei Bewerbungen auf einen Masterstudiengang nicht anerkannten, ist nun die Staatliche Anerkennung mit der Prüfungsordnung 2018 Studienbestandteil.

Eine weitere strukturelle Veränderung ist, dass die Studierenden mit Einführung der Wahlpflichtmodule ihre Studieninhalte nun zu einem kleinen Teil selbst bestimmen können. Diese sind zwischen dem zweiten und siebten Semester zu belegen, so dass die Studierenden auch hier ihre Arbeitsbelastung während des Semesters zu einem geringen Grad selbst bestimmen können. Inhaltlich wurden einige Module komplett aus dem Studiengang herausgenommen (z. B. „Humanwissenschaftliche Grundlagen“) bzw. es wurden zwei Module zu einem Modul zusammengefasst (z. B. „Ästhetische Bildung und Kreativität“) oder diese Module wurden zum Wahlpflichtmodul (z. B. „Wissenschaftliches Arbeiten“). Ziel war ein verstärkter Fokus auf die einzelnen Bildungsbereiche und gleichzeitig aktuelle Themen, wie z. B. „Aufwachsen in einer digital geprägten Welt“, aufzugreifen. Auch die rechtlichen Aspekte wurden um den Bereich des Arbeitsrechts er-

weitert, damit hier den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden können. Außerdem sollten die Studierenden die Möglichkeit erhalten, zumindest zu einem kleinen Teil die Auswahl der Inhalte ihres Studiums selbst zu treffen. Das vom Fachbereich zum Sommersemester 2018 initiierte „Studium Generale“, welches die Vernetzung der Studierenden innerhalb des Fachbereichs unterstützen soll, wurde in die Wahlpflichtmodule eingebunden, was das Portfolio der frei wählbaren Lehrveranstaltungen deutlich erweitert.

Im Bachelorstudiengang „Pädagogik der Frühen Kindheit“ liegt die Abschlussquote zwischen dem Wintersemester 2014/2015 und dem Sommersemester 2017 nach Regelstudienzeit plus zwei Semester bei 62%. 95% der Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studiengang sind weiblich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation und Absolvierendenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventen- und Absolventinnenzahlen geführt.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die neusten Zahlen zu Abschlussquote, Studierende nach Geschlecht, Notenverteilung und durchschnittlicher Studierendauer eingereicht.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden mit der Hochschule unter anderem die Regelstudienzeit im Studiengang. Die Hochschule erläutert, dass vor der Weiterentwicklung des Studiengangs zum Wintersemester 2018/2019 das Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung nicht in der Regelstudienzeit inbegriffen war. Dennoch absolvierten nahezu alle Studierende das zusätzliche Semester zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge. Die Hochschule geht davon aus, dass durch die Weiterentwicklung des Studiengangs und der damit einhergehenden Integrierung des Semesters zur Erlangung der staatlichen Anerkennung die Regelstudienzeit nicht mehr überschritten wird. Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis und empfehlen bei weiterer deutlicher Überschreitung der Regelstudienzeit gezielt die Gründe zu evaluieren und gegebenenfalls nachzusteuern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, systematisch die Gründe für die niedrige Erfolgsquote zu evaluieren und gegebenenfalls nachzusteuern.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

Im Akkreditierungszeitraum wurden unter anderem folgende Veränderungen und Weiterentwicklungen am Studiengang vorgenommen:

Die Anerkennung extern erworbener Leistungen wurde angepasst. Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen anerkannt zu bekommen, sofern sie nicht zur Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang zählen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Der Studiengang kooperiert in diesem Zusammenhang mit der Fachhochschule in Kiel. Absolventinnen und Absolventen die dort die Zusatzqualifikation "Pädagogische

Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Schleswig-Holstein" erfolgreich absolviert haben, können sich diese Qualifikation als Vertiefungsschwerpunkt „Pädagogische Fachberatung für Kindertageseinrichtungen“ gemäß § 19 der PO-MA anerkennen lassen.

Aufgrund der konstant hohen Nachfrage nach Studienplätzen und dem Anspruch einer möglichst großen Anzahl an interessierten und qualifizierten Personen die Möglichkeit zu bieten sich auf Masterebene weiterzubilden, wurden außerdem die Studienplätze des Masterstudienganges zum Wintersemester 2015/2016 auf 90 Studierende je Kohorte aufgestockt.

Im Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialwissenschaften“ liegt die Abschlussquote im Wintersemester 2015/2016 und Wintersemester 2017/2018 nach Regelstudienzeit plus zwei Semester bei 50%. 90% der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Studiengang sind weiblich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation und Absolvierendenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventen- und Absolventinnenzahlen geführt.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die neusten Zahlen zu Abschlussquote, Studierende nach Geschlecht, Notenverteilung und durchschnittlicher Studierendauer eingereicht. Die Studierenden erläutern im Gespräch, dass sie sich partizipativ gut eingebunden fühlen.

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden insbesondere die Erfolgsquote im Studiengang (50%). Die Gutachtenden nehmen dies zur Kenntnis und empfehlen bei weiterer deutlicher Überschreitung der Regelstudienzeit systematisch die Gründe für die niedrige Erfolgsquote zu evaluieren und gegebenenfalls nachzusteuern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, systematisch die Gründe für die niedrige Erfolgsquote zu evaluieren und gegebenenfalls nachzusteuern.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Gleichstellungs- und Frauenförderplan der Hochschule Koblenz vom 11.04.2018 beschreibt die Organisation zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Hochschule Koblenz tritt für die Chancengleichheit von Männern und Frauen unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Identität ein.

Unter anderem strebt die Hochschule an:

- Eine Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Berufsgruppen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind. Insbesondere der Anteil an Professorinnen soll erhöht werden.
- Geschlechtergerechte Sprache: Frauen müssen auch sprachlich in Erscheinung treten.
- Umsetzung von Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung und Diskriminierung
- Eine erhöhte Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf

Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule Koblenz sind:

- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Vertretung

- die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Vertretungen in den Fachbereichen, dezentralen Einrichtungen, der Verwaltung und der Institute
- der Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen (AGf)
- das Gleichstellungsbüro

Die Hochschule ist seit 2015 mit dem Diversity-Zertifikat ausgezeichnet und hat sich dadurch zur Umsetzung ihres Diversity-Konzepts verpflichtet. Zudem hat die Hochschule in 2017 die Charta der Vielfalt unterzeichnet. Seit 2015 besteht der Arbeitskreis Diversity, der sich einmal im Semester zu Diversity-Themen berät und hochschulweite Maßnahmen initiiert.

Für Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen steht eine Ansprechpartnerin/ ein Ansprechpartner aus dem Fachbereich hochschulübergreifend zur Seite. In dieser Funktion berät er/sie, die Studierenden hinsichtlich ihrer möglichen besonderen Bedürfnisse und unterstützt bei Bedarf die Studierenden in der Antragsformulierung für einen Nachteilsausgleich. Die Prüfungsausschüsse haben sich mit den Nachteilsausgleichsregelungen befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst. Zum Beispiel erhalten Studierende mit Beeinträchtigungen auf Antrag zusätzlich Zeit, um schriftliche Arbeiten zu verfassen, sehbeeinträchtigte Studierende erhalten einen entsprechenden Laptop zum Schreiben von Klausuren etc.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wird das Thema Diversity ausgiebig diskutiert. Ein umfassendes Diversity-Konzept ist bereits vorhanden und die Hochschule erläuterte, dass es aktuell Neuerungen in der Konzeptionierung gibt. Ziel der Hochschule ist es, alle Statusgruppen im Hinblick auf Diversity zu schulen; unter anderem finden an der Hochschule Kurse zu Diversity Management statt. Neben dem Diversity-Konzept hat die Hochschule außerdem einen Code of Conduct verabschiedet, der sich unter anderem mit den Themen Religion, sexueller Orientierung und ethnischer Identität befasst. Die Gutachtenden begrüßen den bisherigen Weg der Hochschule und bewerten die Initiative als positiv.

Weiterhin kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Kindheits- und Sozialwissenschaften“, M.A.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pädagogik der Frühen Kindheit“, B.A.

Sachstand

Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum des Landesamtes für Soziales, Jugend und Forschung Rheinland-Pfalz (SPFZ)

Die Kooperation mit dem SPFZ besteht darin, dass Studierenden, welche die Weiterbildung „Fachkraft für Frühpädagogik“ des SPFZ erfolgreich absolviert haben, das Modul „1/3 Entwicklungspsychologische Grundlagen“ angerechnet wird. Die Anrechnung erfolgt nach der Zulassung auf Antrag des bzw. der Studierenden. Das SPFZ weist auf diese Möglichkeit in seinem Fort- und Weiterbildungsprogramm hin und der Studiengang macht die Studierenden im Rahmen der Einführungsveranstaltung ebenfalls auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat einen Überblick über die wesentliche Aufgabenverteilung zwischen Hochschule und Kooperationspartnern im Zuge der Begehung erhalten. Sie konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortung über Inhalt, Organisation, Abnahme von Prüfungen und Qualitätssicherung bei der gradverleihenden Hochschule liegt und den Kooperationen vertragliche Regelungen zugrunde liegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 des StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Rheinland-Pfalz ist die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Sigrid Bathke, Hochschule Landshut
Prof. Dr. Rita Braches-Chyrek, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Prof. Dr. Fabian Lamp, Fachhochschule Kiel
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Christiane Reiche, Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.
- c) Studierender
Jonas Böser, Eberhard Karls Universität Tübingen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 Pädagogik der Frühen Kindheit, B.A.



Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Pädagogik der Frühen Kindheit, B.A.

Ersteller: Benjamin Schwarz

Stand: 10.03.2021

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WiSe 2020/21 ¹⁾	34	33	97%									
SoSe 2020	37	36	97%									
WiSe 2019/20	35	33	94%									
SoSe 2019	31	29	94%									
WiSe 2018/2019	34	33	97%									
SoSe 2018	34	34	100%									
WiSe 2017/2018	36	35	97%	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%
SoSe 2017	35	32	91%	9	9	100%	23	22	96%	23	22	96%
WiSe 2016/2017	35	35	100%	8	8	100%	14	14	100%	17	17	100%
SoSe 2016	34	33	97%	9	8	89%	15	14	93%	20	19	95%
WiSe 2015/2016	35	33	94%	5	5	100%	22	20	91%	24	22	92%
SoSe 2015	35	31	89%	2	2	100%	14	13	93%	19	17	89%
WiSe 2014/2015	36	33	92%	16	15	94%	27	24	89%	28	25	89%
Insgesamt	451	430	95%	50	48	96%	116	108	93%	132	123	93,18%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WiSe 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Pädagogik der Frühen Kindheit, B.A.

Ersteller: Benjamin Schwarz

Stand: 10.03.2021

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/21 ¹⁾	3	16	1		
SoSe 2020	4	20			
WiSe 2019/20	7	21	1		
SoSe 2019	11	23			
WiSe 2018/2019	6	11			
SoSe 2018	5	11			
WiSe 2017/2018	12	18			
SoSe 2017	8	21			1
WiSe 2016/2017	8	19			
SoSe 2016	8	15	1		
WiSe 2015/2016	11	14			
SoSe 2015	7	14			
WiSe 2014/2015	6	15			1
Insgesamt	96	218	3		2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Pädagogik der Frühen Kindheit, B.A.

Ersteller: Benjamin Schwarz

Stand: 10.03.2021

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/21 ¹⁾		1	14	5	20
SoSe 2020		9	6	9	24
WiSe 2019/20		8	6	15	29
SoSe 2019		10	17	7	34
WiSe 2018/2019		4	12	1	17
SoSe 2018		2	11	3	16
WiSe 2017/2018	1	15	8	6	30
SoSe 2017	3	6	17	3	29
WiSe 2016/2017		7	15	5	27
SoSe 2016		4	11	9	24
WiSe 2015/2016		9	9	7	25
SoSe 2015			15	6	21
WiSe 2014/2015		2	13	6	21

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 Kindheits- und Sozialwissenschaften, M.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Kindheits- und Sozialwissenschaften

Ersteller: Benjamin Schwarz

Stand: 10.03.2021

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WiSe 2020/21 ¹⁾	61	57	93%									
SoSe 2020												
WiSe 2019/20	65	57	88%									
SoSe 2019												
WiSe 2018/2019	85	81	95%	14	13	93%	29	28	97%	29	28	97%
SoSe 2018												
WiSe 2017/2018	75	63	84%	12	11	92%	31	26	84%	38	32	84%
SoSe 2017												
WiSe 2016/2017	63	57	90%	8	8	100%	23	21	91%	32	29	91%
SoSe 2016												
WiSe 2015/2016	75	68	91%	14	13	93%	28	26	93%	37	35	95%
Insgesamt	424	383	90%	48	45	94%	111	101	91%	136	124	91,18%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WiSe 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Kindheits- und Sozialwissenschaften

Ersteller: Benjamin Schwarz

Stand: 10.03.2021

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/21 ¹⁾	7	16	2		
SoSe 2020 ¹⁾	7	17	1		
WiSe 2019/20	5	14	4		
SoSe 2019	8	13	2		
WiSe 2018/2019	12	14	1		
SoSe 2018	7	10	3		
WiSe 2017/2018	9	5	1		
SoSe 2017	10	4			
Insgesamt	65	93	14		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Kindheits- und Sozialwissenschaften

Ersteller: Benjamin Schwarz

Stand: 10.03.2021

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/21 ¹⁾			19	6	25
SoSe 2020 ¹⁾		9	2	14	25
WiSe 2019/20	3		18	2	23
SoSe 2019	2	10		11	23
WiSe 2018/2019	2	1	19	5	27
SoSe 2018		12		8	20
WiSe 2017/2018			14	1	15
SoSe 2017		14			14

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	13.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04.03.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsidentin, Leitung Abteilung Qualitätsmanagement, Studiengangsleitung, Dekan, Lehrende, Studiengangskoordination, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang 01 Pädagogik der Frühen Kindheit, B.A.

Erstakkreditiert am:	Von 14.05.2009 bis 30.09.2014
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 22.07.2014 bis 30.09.2021
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 02 Kindheits- und Sozialwissenschaften, M.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 07.05.2015 bis 30.09.2021 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)